



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 309-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1485

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Jeanneret (St-Imier, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 471/2026 vom 06. Mai 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Unterhalt der Kantonsstrassen im Berner Jura – Untersuchung der WEKO

Am 2. September 2025 hat die Wettbewerbskommission mitgeteilt, sie habe vier Bauunternehmen (Bitsuag, Duckert, Prodo und Wyss Fils) wegen betrügerischer Submissionsabreden sanktioniert. Die Praktiken betreffen verschiedene öffentliche Ausschreibungen im Bereich des Strassenunterhalts in den Kantonen Bern, Freiburg, Jura und Neuenburg, und dauerten von 2009 bis 2021. Die Presse berichtete, dass diese Unternehmen Absprachen über die Aufteilung der kantonalen Arbeiten und über die Preise für öffentliche Aufträge für den Strassenunterhalt, insbesondere im Berner Jura, getroffen haben. Dadurch hatte die öffentliche Hand höhere Kosten zu tragen und die Kantonsfinanzen erlitten Schaden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfügt der Regierungsrat über Schätzungen bezüglich der durch die bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kanton und Gemeinden) erlittenen Schäden im Zusammenhang mit diesen Vorfällen?
2. Was gedenkt er in dieser Angelegenheit zu unternehmen?
3. Hat er Anspruch auf eine Rückerstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Beträge?
4. Wird er die Gemeinden, die Schäden erlitten haben, unterstützen?
5. Wie wird der Regierungsrat die regionalen Partner vor unrechtmässigen Angeboten schützen, und können diese eine Entschädigung erwarten?

Antwort des Regierungsrates

Ein fairer und transparenter Markt ist für das Vertrauen der Bevölkerung und das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Der Regierungsrat betont, dass er keine Preisabsprachen duldet und konsequent gegen Verstösse vorgeht. Er begrüsst die Untersuchungen der Wettbewerbskommission (WEKO), die dazu beitragen, Fehlverhalten frühzeitig aufzudecken, die nötige Transparenz zu schaffen und einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung künftiger Preisabsprachen und wettbewerbswidriger Verhaltensweisen zu leisten.

1. *Verfügt der Regierungsrat über Schätzungen bezüglich der durch die bernischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kanton und Gemeinden) erlittenen Schäden im Zusammenhang mit diesen Vorfällen?*

Nein. Der Kanton verfügt nicht über die notwendigen Informationen, um den Schaden für die Gemeinden abzuschätzen. Es ist auch sehr schwierig, den vom Kanton erlittenen Schaden zu schätzen. Selbst eine grobe Schätzung des Schadens würde langwierige und kostspielige Nachforschungen für die Verwaltung bedeuten. Dies würde sich nicht lohnen, da die Erfolgsaussichten einer Schadensersatzklage auf der Grundlage einer solchen Schätzung gering wären (vgl. Antworten zu Punkt 2 und 3 unten).

2. *Was gedenkt er in dieser Angelegenheit zu unternehmen?*

Nach Art. 44 Abs. 2 Bst. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) kann ein öffentlicher Auftraggeber einen Anbieter von Vergabeverfahren ausschliessen oder bereits erteilte Zuschläge widerrufen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen wurden. In schwerwiegenden Fällen kann der Auftraggeber den Anbieter oder seinen Subunternehmer zudem nach Art. 45 Abs. 1 IVöB von zukünftigen Aufträgen ausschliessen oder ihm eine Busse auferlegen; in leichten Fällen kann er eine Verwarnung aussprechen.

Die Untersuchung der WEKO stellt Anhaltspunkte im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b IVöB dar. In Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens entscheidet der Kanton unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der Handlungsoptionen bezüglich konkret erforderlicher Bauarbeiten von den Sanktionsmöglichkeiten nach Art. 44 Abs. 2 Bst. b IVöB und, sobald rechtskräftige Ergebnisse der WEKO-Untersuchung vorliegen, über weitere Sanktionen nach Art. 45 Abs. 1 IVöB Gebrauch zu machen.

3. *Hat er Anspruch auf eine Rückerstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Beträge?*

Auf der Grundlage eines früheren Rechtsgutachtens schätzt der Regierungsrat die Erfolgsaussichten einer Schadensersatzklage des Kantons als gering ein. Der Schwerpunkt liegt daher auf der Vermeidung zukünftiger Schäden für den Kanton. Die jüngsten Unternehmensverträge sehen Konventionalstrafen für Verstösse gegen das Wettbewerbsrecht vor, um die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern. Die hier behandelten Verträge sind jedoch älter und enthalten daher keine derartigen Klauseln. Der Kanton unterstützt auch die Arbeit der WEKO, wenn er von dieser um Unterstützung gebeten wird; beispielsweise durch Bereitstellen von Unterlagen und weiterführenden Auskünften.

4. *Wird er die Gemeinden, die Schäden erlitten haben, unterstützen?*

Gemäss Strassengesetz sind die Gemeinden für die Gemeindestrassen verantwortlich. Daher ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Kantons, sich um kommunale Angelegenheiten zu kümmern. Er verfügt nicht über die erforderlichen Rechtsgrundlagen, um den Gemeinden Entschädigungen zu zahlen.

5. *Wie wird der Regierungsrat die regionalen Partner vor unrechtmässigen Angeboten schützen, und können diese eine Entschädigung erwarten?*

Es gibt keine Rechtsgrundlage, die es dem Kanton erlaubt, die regionalen Partner zu entschädigen. Der Kanton kann daher keine derartigen Zahlungen leisten. Nicht der Kanton, sondern der Bund ist für den Schutz der Käufer vor Schäden aufgrund rechtswidriger Absprachen verantwortlich. Die Weko sorgt mit ihren Entscheiden für die Beseitigung rechtswidriger Absprachen.

Verteiler

– Grosser Rat